

*Betreff:*

**Erweiterung Lärmschutzkommision Flughafen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 09.08.2017
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)	09.08.2017	Ö
Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)	10.08.2017	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	15.08.2017	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	22.08.2017	Ö

**Sachverhalt:**

Zu o. g. Antrag der BIBS-Fraktion vom 27. April 2017 teile ich folgendes mit:

Gemäß § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wurde für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg eine Lärmschutzkommision gebildet. Dieser gehören derzeit 11 Mitglieder an, die der Genehmigungsbehörde (Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – MW –) von den im Antrag der BIBS-Fraktion genannten Körperschaften, Anstalten bzw. Institutionen vorgeschlagen wurden.

Die Mitglieder werden vom MW in die Kommission berufen. Das MW bestimmt auch die Größe des Gremiums. Die Stadt Braunschweig hat derzeit das Recht, dem MW drei Mitglieder vorzuschlagen. Hierzu hatte zuletzt der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 1. November 2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst (siehe DS 16-03123 bzw. 16-03123-01).

Bereits im Jahr 2013 hatte der Stadtbezirksrat 113 - Hondelage - angeregt, die Lärmschutzkommision zu verstärken. Hierüber wurde das MW im Nachgang unterrichtet. Das MW teilte jedoch mit Schreiben vom 31. Mai 2013 (siehe Anlage) mit, dass es eine Vergrößerung der Lärmschutzkommision nicht für erforderlich hält.

Erst jüngst hatte der Stadtbezirksrat 112 - Wabe – Schunter - Beberbach - in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 eine ähnliche Anregung beschlossen. Auch dies wurde mit Schreiben vom 11. Juli 2017 dem MW mitgeteilt. Eine Antwort steht hierzu noch aus.

Hinsichtlich der Auswahl von weiteren dem MW vorzuschlagenden Personen für den Fall einer Vergrößerung der Kommission weist die Verwaltung auf folgendes hin:

Das MW bestimmt die Zusammensetzung der Lärmschutzkommision (s.o.). Daher steht es dem MW auch grundsätzlich frei, wie im Antrag vorgeschlagen, die Kommission um Bürgermitglieder aus Stadtbezirksräten zu erweitern. Allerdings ist es nach Einschätzung der Verwaltung wenig wahrscheinlich, dass das MW eine solche „Vorfestlegung“ für die interne Aufteilung der Vorschlagsrechte der Stadt Braunschweig trifft.

Wenn das MW für eine Vergrößerung der Kommission offen sein sollte, ist es deutlich wahrscheinlicher, dass es die Kommission (nur) um weitere von der Stadt Braunschweig vorzuschlagende Mitglieder erweitert. Diese weiteren Mitglieder wären dann allerdings von den Fraktionen und Gruppen vorzuschlagen, abhängig von der Fraktions- und Gruppenstärke im Rat (§ 71 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Bei drei weiteren Vorschlagsrechten würden sich derzeit zusätzliche Vorschlagsrechte für die SPD-, CDU- und AfD-Fraktion ergeben. Eine „Vorfestlegung“ auf Bürgermitglieder aus den genannten Stadtbezirksräten wäre somit nur dann zulässig, wenn von dem Verfahren nach § 71 Abs. 6 NKomVG einstimmig abgewichen würde (§ 71 Abs. 10 NKomVG).

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass für den beantragten Beschluss keine Zuständigkeit des Rates ersichtlich ist. Vielmehr ist der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Lückenkompetenz gemäß § 76 Abs. 2 NKomVG zuständig. Der Verwaltungsausschuss wird also im üblichen Verfahren entscheiden, ob er in der Sache selbst beschließt oder die Sache dem Rat zur Entscheidung vorlegt.

Geiger

**Anlage/n:**

Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 31. Mai 2013



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung u. Umweltschutz  
Postfach 3309  
38023 Braunschweig



Bearbeitet von: Matuschek

Telefax: (0511) 120 99 7875  
E-Mail: [sarah.matuschek@mw.niedersachsen.de](mailto:sarah.matuschek@mw.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
61.41-9.2/13.002-2 StBezR 113 45.2-20.41 u. 21.40  
61.41-9.2/13.002-4 StBezR 113

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
Durchwahl (05 11) 1 20-  
7875

Hannover  
31.05.13

**Anregungen des Stadtbezirksrates 113 – Hondelage**  
a) Stärkung der Lärmschutzkommission  
b) Nachflugverbot am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.4.13 und 2.5.13 übermittelten Sie mir Anregungen des Stadtbezirksrates 113-Hondelage mit der Bitte um Stellungnahme.

zu a)

Der Stadtbezirksrat 113 plädiert für eine zahlenmäßig stärkere Vertretung der durch den Ausbau des Flughafens betroffenen Stadtbezirke.

In der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm und Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg sind derzeit drei Mitglieder, die von der Stadt Braunschweig entsandt wurden, vertreten. Der § 32b Abs. 4 LuftVG sieht Mitgliedschaften in der Fluglärmkommission für die betroffenen Gemeinden vor. Er zielt dabei jedoch nicht auf eine Differenzierung nach Stadtbezirken ab.

Die anderen in der Kommission vertretenen Gruppen haben regelmäßig je nur einen Vertreter bzw. eine Vertreterin entsandt.

Ich bin davon überzeugt, dass die Interessen der Stadt Braunschweig bereits jetzt gut vertreten sind. Um weiterhin eine effektive Arbeit der Kommission zu gewährleisten, sehe ich derzeit keine Veranlassung für die Berufung weiterer Mitglieder.

Sofern Sie die drei Mitgliedschaften stärker an den Interessen der jeweiligen Stadtbezirke ausrichten möchten, besteht die Möglichkeit, mir einen Personenwechsel anzugeben.

Zu b)

Der Stadtbezirksrat hat sich für ein Nachtflugverbot am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ausgesprochen.

Derzeit wird hier keine Grundlage für ein Nachtflugverbot gesehen, da keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Fluglärm, der als gesundheitsgefährdend („unzumutbar“) einzustufen ist, vorliegen.

Die aktuelle Genehmigung des Verkehrsflughafens sieht bereits eine starke Begrenzung der Nachtflugbewegungen aus Gründen des Lärmschutzes vor.

Stadt Braunschweig  
Fachbereich 61  
Abt. Umweltschutz

Eing.: 07. Juni 2013

Gesch.-Z. 61-411-A

..... Anlagen



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0

Telefax  
(05 11) 1 20-57 70  
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail  
[Poststelle@mw.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@mw.niedersachsen.de)

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312  
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Danach dürfen pro Nacht nicht mehr als sechs Flugbewegungen mit mehr als 75dB(A) Außenwert in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr (Ortszeit) durchgeführt werden. In der nächtlichen Kernzeit von 0.00 bis 5.00 Uhr findet im Jahresdurchschnitt nicht mehr als einmal pro Woche eine Flugbewegung statt.

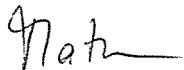
Im vergangenen Jahr fanden in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr insgesamt 184 Flugbewegungen statt und somit 21 weniger als in 2011.

In der sogenannten nächtlichen Kernzeit zwischen 0.00 und 5.00 Uhr fanden im Jahr 2012 insgesamt 37 Flugbewegungen statt. Damit liegt der Wert deutlich unter der erlaubten Höchstzahl.

Ich weise darauf hin, dass die oben genannten Zahlen für das Jahr 2012 im Jahresbericht des Flugläärmschutzbeauftragten eingesehen werden können. Der Bericht ist auf der Homepage des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in der Rubrik „Verkehr“ → „Fluglärm“ → „Flugläärmschutzbeauftragter für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg“ veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Sarah Matuschek